Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma BSW Anlagen GmbH, Graudenzerstraße 45, 77694 Kehl, beantragt mit Datum vom 17.12.2025 für diesen Standort die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8, 10, 12 WHG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 WG zum Betrieb einer Umschlagsanlage mit mobilen Umschlaggeräten auf der mit der der Plangenehmigung vom 12.12.2022 zugelassenen neuen Fläche (Spundwand Hafenbecken III). Der Bereich soll künftig nicht mehr ausschließlich als Liegeplatzbereich genutzt werden, sondern zusätzlich als flexible Umschlagfläche für Fertigprodukte des Walzwerkes (Draht und Stabstahl) und Halbzeuge des Stahlwerkes (Knüppel). Der Umschlag soll mit mobilen Baggern erfolgen.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 13.12 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 Abs. 1 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Standort

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gelände der Badischen Stahlwerke im Hafenbecken III Kehl das als Industriehafen genutzt wird.

Lärm / Erschütterungen

Die zusätzlichen Schallemissionen durch den neuen Umschlag im Bereich der neuen Spundwand sind zu vernachlässigen, da die Materialien beim der Umschlagstätigkeit abgesetzt und nicht geschüttet werden. Zudem ist eine abschirmende Wirkung durch das Walzwerk in Richtung Auenheim gegeben.

Wasser und Boden

Das Hafenbecken Kehl ist bereits durch den Schiffsverkehr im Bestand in der ökologischen Funktion stark eingeschränkt. Durch das Vorhaben ist keine wesentliche Verschlechterung der ökologischen Funktion des Gewässers zu erwarten. Es werden keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen.

Geschützte Gebiete

Auswirkungen auf geschützte Gebiete i.S.d Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Die Umschlagfläche ist landseitig kaum wahrnehmbar, daher kann eine Veränderung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 26.01.2026

Regierungspräsidium Freiburg